



## Hygieneplan Rudolf-Steiner-Schule Ismaning vom 22.02.2021

1. Auf dem gesamten Schulgelände gilt die Pflicht, eine eng anliegende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, sind anstelle einer MNB nicht zugelassen. Für die Lehrkräfte gilt darüber hinaus die Pflicht (für Schüler/innen und Mitarbeiter die Empfehlung) zum Tragen einer **medizinischen** Gesichtsmaske. Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.
2. Personen die der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, sollen von der Schulleitung des Schulgeländes verwiesen werden.
3. Personen, die Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder einer Quarantänemaßnahme unterliegen dürfen die Schule nicht betreten.
4. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind einzuhalten:
  - a) Abstandhalten, mindestens 1,5 m, auch während der Unterrichtsstunden
  - b) regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
  - c) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
  - d) Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
  - e) Rechtsgehbot auf den Fluren
5. Während des Unterrichts ist grundsätzlich alle 20min eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen.
6. Unterrichtsspezifische Regeln:
  - a) Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen nicht möglich, Ausnahme ist hier der Einzelunterricht bei 2,5 Metern Abstand.
  - b) Für das Abhalten von Sportunterricht gelten tagesaktuelle Regelungen.

7. Schüler/innen für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, können einen Antrag auf Beurlaubung vom Präsenzunterricht nach § 20 Abs. 3 BaySchO stellen. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht im Ganzen ist damit jedoch nicht verbunden. Im Fall einer gewährten Beurlaubung haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf gesonderten Distanzunterricht.
8. Die Pflicht zum Tragen einer MNB gilt nicht für Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. MNB-Befreiungen für das Schulgelände werden explizit von dem MNB-Team der Schule ausgesprochen. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält (11. BayIfSMV). In Zweifelsfällen der Glaubhaftmachung kann das Gesundheitsteam Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden.
9. Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht (s.o.), soll auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä. Falls die Einhaltung des o.g. Mindestabstandes aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, soll dies durch eine Klassenteilung mit Wechselunterricht bewirkt werden.
10. Das Abnehmen der MNB ist gestattet
  - für Personen, die sich an ihrem Arbeitsplatz alleine in einem Raum befinden
  - vorübergehend bei Stoßlüftungen im Klassenzimmer (s.o.)
  - vorübergehend zu Zeiten der Nahrungsaufnahme
  - vorübergehend auf dem Schulhof, bei Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m
  - Schülerinnen und Schüler nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen
11. Für die Ganztagsbetreuung und in der Notbetreuung gelten die Regelungen dieses Hygieneplans.
12. Beim Pausenverkauf, bei der Essensausgabe und im Mensabetrieb ist das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten. Im Übrigen gilt das dort vorliegende Schutz- und Hygienekonzept.

13. Schulbusse: Da in unseren Schulbussen wegen der Personendichte die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, gilt während der Fahrt ausnahmslos MNB-Pflicht.

14. Konferenzen und Besprechungen:

- Besprechungen des Lehrerkollegiums sowie sonstiger schulischen Gremien sollen möglichst als Videokonferenzen stattfinden.
- Besprechungen in Präsenzform dürfen allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen stattfinden.
- Vollversammlungen sind nicht zulässig.

15. Das reguläre Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung in allen Klassen ist:

- Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler während der regulären Unterrichtsphase (außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase) mittels PCR-Test oder Antigentest positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so wird für die jeweilige Schulklasse bzw. Lerngruppe sofort ab Diagnose die Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Diese Anordnung wird schuleseitig insofern vorbereitet, als dass die betroffenen Schüler und Schülerinnen umgehend in den Distanzunterricht gehen.
- Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.
- Vorgehen bei Lehrkräften: Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson der Kategorie I eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

-----

Das vorliegende Regelwerk bezieht sich auf den Rahmenhygieneplan vom 11.12.2020, die aktuelle 11. BayIfSMV und die Schreiben des KM zum Unterrichtsbetrieb ab dem 22. Februar 2021 und tritt an die Stelle des Hygieneplans vom 05.09.2020.